

§ 279 StGB

Wer zur [Täuschung](#) im Rechtsverkehr von einem Gesundheitszeugnis der in den §§ [277 StGB](#) und [278 StGB](#) bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.